

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1852

26.3.1852 (No. 73)

Karlsruher Zeitung.

Freitag, 26. März.

N. 73.

Vorausbezahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.
Einkaufsgebühren: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1852.

Karlsruhe, 25. März.

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha sind gestern Mittag auf einige Tage nach Gotha zurückgereist und gestern Abend um 10 Uhr des Prinzen Karl von Baden Großherzogliche Hoheit dahier eingetroffen.

Verhandlungen der Zweiten Kammer über die Petition einiger Altlutheraner. (Schluß.)

Zell: Die Petenten haben bei den Staatsbehörden um Zweierlei gebeten: 1) um Anerkennung ihres kirchlichen Staatsbürgerrechts; 2) eventuell um Duldung. Das Erstere ist ihnen abgeschlagen worden; auf das Zweite haben sie keine Antwort erhalten, außer jenem abweisenden Bescheid. Sie glauben sich durch denselben in ihren verfassungsmäßigen Rechten gekränkt. Es ist natürlich, daß wir die Verfassung und unsere Gesetze darüber vor Allem zu Rath ziehen. In der Verfassung sagte der §. 19 ursprünglich: Die Rechte der drei christlichen Religionstheile sind gleich. In dem Jahr 1849 war man nicht zufrieden, nur diese drei berechtigten Religionstheile zu haben, und veränderte diese Bestimmung dahin, daß alle Religionstheile gleiche politische Rechte haben sollen, wodurch auf jeden Fall die drei christlichen Religionstheile, den Katholiken, Lutheranern, Reformirten, zuständigen Rechte nicht geschmälert, sondern nur noch auf Andere ausgedehnt worden sind. Das erste Konstitutionsedikt §. 7 nennt die Katholiken, Lutheraner, Reformirte als die drei aufgenommenen, vollberechtigten Religionstheile. Wo also in unserm Lande Katholiken, Lutheraner, Reformirte sind nach den Bekenntnissen, wie die in jenen Gesetzen genannten Religionstheile, da kommen ihnen diese Verbriefungen und bis jetzt in der Verfassung und in dem Konstitutionsedikt zugesagten und dort nicht abgeänderten Rechte zu. Dagegen wendet man ein: Die evangelische unirte Landeskirche enthalte die lutherische und reformirte Kirche unverändert in sich; sie sei die Rechtsnachfolgerin, die Fortsetzung des lutherischen Konfessionstheiles, und was diesem zugesagt, sei auf die unirte evangelische Landeskirche übergegangen. Bei dieser Frage kommt es zuerst darauf an, ob wirklich die unirte Kirche außer der reformirten Konfession zugleich auch die unveränderte lutherische sei. Bekanntlich wird Dieses von namhaften Sachverständigen in Abrede gestellt. Ich lasse mich darauf nicht ein; ich nehme an, in der unirten Landeskirche sind die beiden protestantischen Religionstheile verbunden und sie hat rechtskräftig Theil zu nehmen an den verfassungsmäßigen den Lutheranern und Reformirten zugesicherten Rechten. So sehr ich Dieses gebe, so wenig kann ich zugeben, daß nur die unirte protestantische Konfession allein daran Theil zu nehmen habe, und die andern beiden integrierenden Theile, aus denen sie besteht, jeder für sich nicht mehr. Die Union kann nicht den Rechten Dritter präjudizieren, und noch weniger über ihr stehende Staatsgesetze aufheben. Jene Dritten sind die Lutheraner und Reformirten in Baden und Deutschland überhaupt, wenn sich solche finden, die ihr Recht ansprechen. Die Unionsurkunde aber ist ein Kirchengesetz, eine zu Recht bestehende Vereinbarung zweier Konfessionen; sie ist aber kein allgemeines Landesgesetz, kein Staatsgesetz. Wäre sie dieses und hätten dadurch früher bestehende verfassungsmäßige Rechte abgeändert werden sollen, so hätten im Jahr 1821, wo die Verfassung schon bestand, alle Faktoren der Gesetzgebung dabei mitwirken müssen. Dadurch, daß es eine Zeit lang keine nichtunirte Lutheraner und Reformirte in Folge der Union mehr gab, kann ihr Recht nicht als erloschen gelten. Noch weniger kann ich begreifen, daß man den Lutheranern nicht wenigstens Schutz und Duldung in dem Sinne des §. 1 des Konstitutionsedikts zugesagt hat, nachdem man vor wenigen Jahren einer neu auftauchenden Religionspartei gegenüber so überaus willig und freigebig war. Es ist interessant und zugleich zur rechtlichen Beleuchtung der Sache dienlich, daran zu erinnern und eine kurze Vergleichung anzustellen. Die Gründer und Verbreiter jener neuen Religionsgesellschaft zogen herrlich und in Freuden von einem Festmahl zum andern; im Triumphzuge wurden sie von den ersten damaligen politischen Größen vom Neckar bis zum Bodensee herumgeführt und empfohlen, und zwar von Soldaten, welche Mitglieder einer andern Konfession waren, als diejenige ist, in welche jene Neuerer die Spaltung brachten. Diejenigen dagegen, welche für die altlutherische Konfession wirkten, treten bescheiden und still auf, werden ausgewiesen und gefänglich eingezogen; Mitglieder der andern Konfessionen mischen sich nicht in diese Angelegenheit. Eben so verschieden ist das Verfahren der Regierung. Jenen zuerst Genannten gibt man schnell und mit vollen Händen alle Vortheile und Rechte, welche man ihnen nach der damaligen Verfassung nur geben konnte. Weder Regierung, noch die Stände fragen darnach, ob etwa die alte Kirche durch deren zweideutige Doppelpänger benachtheiligt werde. Ja, auf Andringen der Kammer wird ihnen sogar offiziell ein Name gestattet, welcher ein offenklares Falsum enthält, indem nie zwei Religionen ungleich und verschiedener sind, als die katholische Kirche und die genannte Religionsgesellschaft, welcher die Regierung denselben Namen zuerkannt hat.

Und alles Dieses geschieht, indem man alle Beschränkungen der Kirchengewalt unverändert fortbauern läßt, welche aus einer ganz andern Zeit herrühren, als die jetzige ist, und bei ganz andern Verhältnissen, als die jetzigen sind, so daß die Kirche nicht einmal ihre Kraft zu ihrer Erhaltung und Bertheidigung anwenden kann. Nachdem Regierung und Stände durch die Gesetzgebung und durch solche Vorgänge zur unbedingten Religionsfreiheit uns gebracht haben, und da die verfassungsmäßigen Rechte der Lutheraner nach meiner Ansicht nicht in dem Maße erloschen sind, wie die Kommission glaubt, so kann ich mich mit ihrem Antrage nicht einverstanden erklären, sondern muß wünschen, daß die Petition zu wiederholter Erwägung dem großh. Staatsministerium zugestellt werde, was ich beantrage.

Mag: Meine Herren! Ich muß es aufrichtig und aus mehrfachen Gründen bedauern, daß die Petenten eine Angelegenheit vor das Forum dieser Kammer gebracht haben, mit der sie dieselbe besser nicht befaßt hätten. Ich muß es beklagen im Interesse eines Mannes, der mir persönlich lieb und werth ist, den ich kenne als meinen Landsmann, meinen Schüler, meinen Freund, den ich ehre als einen muthigen Befenner der Treue, die er seinem Fürsten in Zeiten bewies, wo so Viele schwanken, einer Treue, für die er zeugte mit dem Worte und für die er dultete und sein Leben einsetzte. Ich muß es daher schmerzlich beklagen, wenn ich ihn jetzt auf einem Irrwege wandeln sehe, wo er nicht weiß, was er thut. Ich kann mich ferner nicht freuen, wenn ich religiöse Fragen vor eine Versammlung gezogen sehe, wohin sie nicht gehören, die zumal aus Männern gemischter Konfession besteht, die so zu Nichtern einer ihnen mehr oder weniger fremden Sache gemacht werden, einer Sache, bei der man leicht geneigt ist sein kann, Dinge zu berühren, die man im Interesse des Friedens lieber nicht berührt. Indessen, so sehr ich bedaure, daß diese Sache vor die Kammer gebracht worden ist, so ist mir doch auch eine Freude dadurch bereitet worden; ich habe mit Vergnügen den Abg. Zell das Recht der evangelischen Freiheit verteidigen hören, und ich kann nur wünschen, daß er diese Gesinnung weiter kultivire und jenem Prinzip auch in andern Kreisen Geltung verschaffe. So sehr ich indessen auf der einen Seite mich seiner warmen Bertheidigung der Petenten freuen kann, so wenig kann ich mich mit seinen Rechtsausführungen einverstanden erklären. Er hat dem Kommissionsbericht vorgeworfen, daß er keine neuen Gründe gegen die Petenten vorgebracht habe; ich meinerseits kann nicht finden, daß er neue für dieselben aufzubringen gesucht; er hat lediglich wiederholt, was in den gedruckten Advokatenchriften, die der Petition beiliegen, zu lesen ist, und sonst schon, wie auch im Kommissionsbericht, seine Widerlegung gefunden hat. Mein Votum in dieser Sache stützt sich auf folgende Betrachtungen: Was verlangen die Petenten? Sie verlangen in erster Reihe kirchliche Korporationsrechte, eventuell Duldung, und endlich einen Geistlichen ihrer Wahl in dem aus der unirten Kirche ausgetretenen Pfarrer Eichhorn.

Was den ersten Punkt betrifft, so berufen sie, d. h. Diejenigen, die in ihrem Namen sprechen, sich auf den westphälischen Frieden, auf das kirchliche Konstitutionsedikt, auf die deutsche Bundesakte, auf die badische Verfassung. Und mit welchem Recht berufen sie sich auf diese Urkunden des Staats- und Kirchenrechts? Ich sage, mit keinem. Denn daß in diesen Urkunden von Lutheranern und Reformirten die Rede ist, beweist für die Petenten gar Nichts; jene Urkunden bestimmen, daß die beiden genannten Zweige der protestantischen Kirche als solche anerkannt und staatsrechtlich mit der katholischen gleichberechtigt sein sollen. In der Zeit, wo jene Verträge und Staatsurkunden zu Stande kamen, gab es nur Lutheraner und Reformirte; es war Dies das thatsächliche Verhältniß, das allein zu Grunde gelegt werden konnte, und da, wo die protestantische Kirche an noch in diese zwei Theile getheilt ist, haben jene Bestimmungen volle Gültigkeit, ja auch bei uns, insoweit als es sich von den politischen Rechten handelt, welche den Protestanten beider Bekenntnisse durch sie ertheilt sind. In diesen ihren staatsbürgerlichen Rechten aber sind die Petenten, wie der Bericht ausführt und sie selbst nicht leugnen, in keiner Weise gekränkt und beeinträchtigt. Es ist daher auch nicht zu begreifen, wenn der Abg. Zell sagt, sie seien in ihrer ganzen politischen Existenz bedroht.

Das, was man ihnen entzieht, das sind rein kirchliche Rechte, die Rechte der kirchlichen Korporation. Diese Rechte aber können nicht mehr auf die Urkunde des westphälischen Friedens u. s. sich stützen, sondern sie werden normirt durch die Urkunde der Union, die in Baden zwischen der lutherischen und reformirten Kirche zu Stande gekommen ist. Diese Union ist eine auf dem Wege freier Vereinbarung unter Zustimmung des Landesherrn, als Bischof der evangelischen Landeskirche, zu Stande gekommene; sie ist ein rein kirchlicher Akt, der daher auch nicht der Kognition der Stände unterliegt; es war ein Akt, zu dem die beiden protestantischen Kirchen vollkommen berechtigt waren; denn daraus, daß im westphälischen Frieden u. s. von zwei berechtigten evangelischen Kirchen die Rede ist, wird wohl nicht gefolgert werden wollen, daß es immer und ewig zwei geben müsse, und daß sie nicht das Recht hätten, sich zu vereinigen. Die

protestantische Kirche ist nicht, wie die katholische, ein Ganzes, dessen Glieder von einem einzigen Haupte regiert werden; sondern in jedem Lande ist die protestantische Kirche ein selbstständiges, für sich bestehendes Ganze, und hat das Recht freier Selbstgestaltung. Von diesem Rechte nun haben die Lutheraner und Reformirten Badens Gebrauch gemacht, als sie beschloffen, sich in eine einzige evangelisch-protestantische Kirche zu vereinigen, und die Rechte, die sie bisher als Einzelne hatten, dieser unirten Kirche zu übertragen. So bestimmt dann der §. 1 der Unionsurkunde, daß fortan in Baden „nur Eine vereinigte evangelisch-protestantische Kirche bestehen soll, die alle evangelischen Kirchengemeinden dermaßen in sich schließt, daß in derselben jetzt und in der Zukunft keine Spaltung in unirte und nicht-unirte Kirchen stattfinden kann und darf, sondern die evangelische Kirche des Landes nur Ein wohl und innig vereinigt Ganzes darstellt“. Im §. 3 erklärt sich diese Kirche für „eintretend in alle Rechte und Verbindlichkeiten der bisher getrennt gewesenen beiden evangelischen Kirchen“. Kann nun den beiden Kirchen das Recht, sich zu vereinigen, nicht freier gemacht werden, muß die Unionsurkunde, wie es immer der Fall gewesen, als die Grundlage des kirchlichen Rechts anerkannt werden, so ist schwer zu begreifen, wie diesen sonnenklaren Bestimmungen des §. 1 und §. 3 gegenüber die Petenten kirchliche Korporationsrechte für sich in Anspruch nehmen mögen, und eben so schwer zu begreifen, wie der Abg. Zell es nicht begreifen will, daß, wo die Union geradezu erklärt, es solle fortan keine Spaltung in unirte und nicht-unirte evangelische Kirchen stattfinden, den Petenten auch keinerlei Korporationsrechte als Kirche zustehen. Welchen Zweck hätte dann auch noch die Union, die zugleich keine wäre? Das ist es, was ich nicht begreife. So lange die Union besteht, und sie könnte nur auf dem Wege aufgelöst werden, auf dem sie entstand, müssen auch jene Paragraphen maßgebend sein; und daß außerhalb Badens die Spaltung in zwei protestantische Kirchen da und dort noch besteht, gibt den Petenten innerhalb Badens kein Recht, solche Rechte für sich in Anspruch zu nehmen, die kraft der auf gesetzlichem Wege freier Vereinbarung und landesherrlicher Sanktion zu Stande gekommenen Union nicht mehr den Theilen, aus denen sie zusammenschmolz, sondern dem Ganzen, das durch die Vereinigung entstand, zukommen.

So steht die Sache der Petenten vom Standpunkt des formellen Rechts aus betrachtet. Sie sind im Unrecht; aber nicht bloß formell sind sie im Unrecht, sondern auch materiel in Bezug auf die Interessen der protestantischen Kirche, der sie angehören. Wenn sie diese begriffen, wenn sie nur das entfernteste Verständniß derselben hätten, so müßten sie einsehen, daß zu keiner Zeit mehr als in dieser, in der wir leben, der protestantischen Kirche die Einheit und der Friede, nicht die Zerrissenheit und die Zwietracht noth thut. Das Prinzip der evangelischen Freiheit, auf das sie gebaut ist, rechtfertigt weder noch verlangt es die individuelle Willkür, das Zerfallen in Separatkirchen, sondern im Gegentheil liegt in ihm der Trieb nach Einigung der zerstreuten Glieder; die Union in Baden wie in Preußen ist aus diesem Triebe, diesem Bewußtsein Dessen, was noth thut, diesem Bedürfniß, auch der evangelischen Kirche eine ihr entsprechende Einheit zu geben, hervorgegangen. Und macht sich etwa in Baden ein Bedürfniß geltend, die Union, das Werk der größten Kirchenlehrer beider Zweige des Protestantismus, wieder aufzulösen? Die Petenten wissen nicht, was sie wollen; es sind die unklaren Ideen einiger Theologen, die zur Spaltung drängen; nicht ein Bedürfniß, nicht der Wille des Volks. Was soll die Herstellung der altlutherischen Kirche bezwecken? Würde, wenn es heute geschähe, die theologische Ansicht der Unionsgegner die herrschende werden? Mit nichten. Es würde auch nach der Trennung der Union dieselbe Verschiedenheit der theologischen Ansichten fortbestehen innerhalb der lutherischen Kirche, wie innerhalb der Union, und die Bekenntnisfrage wäre um keinen Schritt gefördert, während die Würde und Festigkeit der protestantischen Kirche als solcher bedroht und gefährdet wäre. Die Petenten sind aber weiter in einem großen Irrthum, wenn sie meinen, aus ihrem kleinen Beginnen werde ein großes Werk sich gestalten. Ihr Unternehmen hat keine Keime des Lebens in sich; es befriedigt kein inneres Bedürfniß der Seele, kein äußerliches der Kirche; die Union aber beide. Die Vereinigung der getrennten Glieder des Protestantismus thut noth; diese ist ein lebendiges Bedürfniß, die sie ein Bollwerk unseres Glaubens; nicht die Auflösung, die Spaltung und die Zwietracht. Es ist im Religiösen wie im Politischen. Auf beiden Gebieten thut es noth, daß die Zersplitterung in eine Vielheit unwahrer Gegensätze aufhöre, und nach Vereinigung in der Art gestrebt werde, daß nur diejenigen Gegensätze übrig bleiben, welche die Wahrheit in einer gewissen Form darstellen und daher auch ein gewisses Maß der Berechtigung in sich tragen. Solche Gegensätze sind auf religiösem Gebiet Protestantismus und Katholizismus; die Sache der Religion hat keinen Gewinn davon, wenn beide sich in Atome einzelner Sekten zersplittern, und keine der beiden Kirchen hat einen Vortheil davon, wenn die andere sich in solcher Weise zerlegt. Nur wenn große, ein wirkliches Prinzip vertretende Gegensätze zurückbleiben, kann

eine Fortentwicklung zu neuer Einheit sich bilden, kann aus dem Streite der Friede endlich hervorgehen.

Meine Herren! Der Abg. Zell hat viel von dem Unrecht gesprochen, was der katholischen Kirche durch die Begünstigung des s. g. Deutschkatholizismus widerfahren sei; mich meinerseits trifft dieser Vorwurf nicht; ich habe nie zu denen gehört, die an die Mission der Deutschkatholiken geglaubt haben; ich habe zu ihren Gunsten weder geschrieben, noch gesprochen, noch gehandelt; ich gönne der katholischen Kirche nicht minder eine einheitliche gesunde Entwicklung, als der protestantischen, so gerne ich zugebe, daß die Altlutheraner mit den Deutschkatholiken Nichts gemein haben. Und darum, meine Herren, habe ich ein Recht, zu sprechen wie ich spreche; und ich spreche im wahren Interesse des Landes, das des Friedens, der Beruhigung, in religiösen wie in politischen Dingen, bedarf, wenn ich Sie bitte, dem Antrag der Kommission beizutreten. Dieser Beruf, der Spaltung und dem Zerwürfniß zu wehren, ist's, den ich als den dieses Hauses anerkenne, nicht den, Spaltung und Sektenwesen zu begünstigen und zu ermuthigen. Eine Trennung der Union, eine Rückkehr zu dem früheren Zustande der Trennung der beiden evangelischen Kirchen ist unmöglich; dieser Standpunkt ist verlassen und läßt sich nicht wiederherstellen; jeder Versuch dazu ist vom Uebel und würde die heillosen Verwirrungen in Kirche und Staat herbeiführen, was am wenigsten ein Land wie das unsere, kaum aus Noth und Verwirrung getretete, verträgt.

So wenig ich nun der Hauptbitte der Petenten zustimmen kann, so wenig habe ich einzuwenden gegen ihre Duldung; hierauf haben sie einen Anspruch, und dieser wird ihnen in keiner Weise streitig gemacht. In Betreff der andern Bitte, die Wahl ihres Geistlichen betreffend, unterstütze ich abermals den Antrag auf Tagesordnung; denn es kann der Regierung nicht wohl zugemuthet werden, eine Wahl zu genehmigen, die voraussichtlich Das befördern würde, was auch wir, meine Herren, nicht werden befördert wissen wollen: die Spaltung, den Unfrieden, die Zerissenheit in Haus und Gemeinde, und damit die Gefährdung der höchsten Interessen des Staats. Wenn Sie Dieses nicht wollen, meine Herren, so stimmen Sie für den Antrag der Kommission.

Staatsrath Frhr. v. Marschall: Meine Herren! Nach der Unionsurkunde besteht eine lutherische und reformirte Kirche fort in der Union. Beide haben ihre Rechte vereinigt, und üben sie aus in einer einzigen Persönlichkeit. Wer aus dieser unierten lutherischen Kirche austreten will, kann nicht in eine lutherische Kirche eintreten, sondern lediglich in eine lutherische Sekte. Der Hr. Abg. Zell hat bemerkt, die Petenten hätten um Duldung gebeten, und diese sei ihnen nicht ausdrücklich gewährt. Ich habe aber die Eingabe genau gelesen; es ist dort diese Bitte nicht ausdrücklich gestellt, natürlich weil ihnen diese Duldung nicht nur nicht versagt, sondern sie gegen Unbilden sogar geschügt worden sind. Der Abg. Zell lobt die Zugeständnisse nicht, die von Seite deutscher Kammern dem Sektenwesen gemacht worden sind. Ich bin einverstanden mit ihm. Wir werden aber nicht wollen, daß auf diesem Wege fortgefahren werden solle. Ich muß daher sehr wünschen, daß Sie die Tagesordnung beschließen. Die Regierung konnte nicht anders handeln; überweisen Sie die Petition der Regierung, so wird bei den Petenten der Gedanke aufkommen, daß ihre Sache noch nicht erledigt sei; die Sache ist aber auf das gründlichste von der Regierung erwogen, und läßt sich in anderer Weise nicht erledigen, als es bereits geschehen ist.

Es hatten sich noch zum Wort gemeldet die Abg. Böhme und Weller; die Kammer aber beschließt den Schluß der Diskussion und schreitet zur Abstimmung, deren Ergebnis, Annahme der Tagesordnung, mit Ausnahme zweier Stimmen, wir bereits gemeldet haben.

Deutschland.

Bruchsal, 23. März. Die heutige Schwurgerichtssitzung hatte die Untersuchung gegen Gottfried Brecht von Grünwettersbach wegen gefährlichen Diebstahls zum Gegenstande.

Der Angeklagte, ein lediger Webergeselle von 43 Jahren, schon zweimal wegen Diebstahls früher bestraft, leugnete die That, erlaubte sich sogar die Rechtheit der untersuchungsrichterlichen Protokolle anzugreifen, legte übrigens mit großer Mundfertigkeit bedeutende Vorstudien über seinen Vertheidigungsplan an den Tag. Er hatte sich sogar auf Höflichkeitstheorien vorbereitet und apostrophirte das Schwurgericht mehr als einmal mit „meine Herrn bei den Geschwornen“!

Nach dem Schluß der Verhandlung wurden den Geschwornen folgende Fragen gestellt, aus welchen die Einzelheiten des dem Gottfried Brecht zur Last gelegten Vergehens ersehen werden wollen:

1) Ist der Angeklagte schuldig, in der Nacht vom 24. auf den 25. November v. J. in Gesellschaft eines weiteren bis jetzt unbekannt gebliebenen Theilnehmers aus dem Krämerladen des Anton Maurer von Egenroth verschiedene Gegenstände, im Werthe von 16 bis 18 fl., und aus einer in der Nähe befindlichen unverschlossenen Scheuer, in welcher sie sich vor Verübung des Diebstahls verborgen hatten, ein dem Joseph Rimmelsbacher gehöriges Grastuch, im Werthe von 6 fr., entwendet zu haben?

2) Ist erwiesen, daß die Diebe zum Behufe dieser Entwendung nach Eröffnung des Fensterladens durch Losreißung der denselben festhaltenden Haste mittelst einer Leiter zu einem 8 Schuh 9 Zoll hohen Fenster des Krämerladens des Anton Maurer in einer Weise eingestiegen sind, daß sie im Fall der Betretung nicht leicht wieder entzünden konnten?

3) Ist erwiesen, daß sich die Diebe vor oder während der Entwendung mit einem Prügel versehen haben, mit welchem seiner Beschaffenheit nach leicht lebensgefährliche Verletzungen zugefügt werden konnten?

Der Wahrspruch der Geschwornen beantwortete sämtliche drei Fragen mit Ja.

Es erging hierauf das Urtheil:

Gottfried Brecht sei der Entwendung eines Grastuchs, im Werthe von 6 fr., zum Nachtheile des Joseph Rimmelsbacher, und des in fortgesetzter That mit diesem Verbrechen verübten, durch Einsteigen und durch den Besitz eines Prügels, mit welchem seiner Beschaffenheit nach lebensgefährliche Verletzungen leicht zugefügt werden könnten, gefährlichen Diebstahls, im Werthe von 16 bis 18 fl., zum Nachtheile des Anton Maurer in Egenroth, damit zugleich aber auch des dritten Diebstahls für schuldig zu erklären und deshalb zu einer mit neunzig Tagen Hungerkost und 30 Tagen Dunkelarrest geschätzten Zuchthausstrafe von 4 Jahren, welche sich, wenn sie im neuen Männerzuchthause dahier in Einzelhaft erstanden wird, auf 2 Jahre 8 Monate mindert, und zu Tragung der Untersuchungs- und Straferhebungskosten zu verurtheilen, nach erstandener Strafe aber auf 3 Jahre unter polizeiliche Aufsicht zu stellen.

Als Staatsanwalt war Hr. Hofgerichts-Assessor Otten-dorff thätig; Vertheidiger war Hr. Obergerichtsadvokat Engelhardt, Obmann der Geschwornen Frhr. v. Reischach.

Mannheim, 24. März. Vor dem Schwurgerichte des Unterpreinkreises standen vorgestern und gestern Franz Hilpert von Oberbalbach, großh. Bezirksamts Gerlachshausen, und Georg Haun von da. Beide waren der Verübung des in der Nacht vom 17. auf den 18. Jan. v. J. zum Nachtheile des Johann Gg. Henn von Nassau, königl. würtemb. Oberamts Mergentheim, und des in der Nacht vom 2. auf den 3. Juli v. J. zum Nachtheile des Martin Schmitt von Desfeld, königl. bayr. Landgerichts Lub, begangenen gefährlichen Diebstahls, Frz. Hilpert außerdem des in der Nacht vom 21. auf den 22. Juni v. J. zum Nachtheile des Melchior Engert von Göggingen, königl. bayr. Landgerichts Lub, ausgeführten gefährlichen Diebstahls angeklagt.

Frz. Hilpert ist 43 Jahre alt, ledig, sehr schlechten Leumunds. Er hatte sich bereits in seinem 13. Lebensjahre eines Diebstahls schuldig gemacht, und es erging fortan gegen denselben eine große Zahl gerichtlicher Erkenntnisse. Nachdem er vor und während seiner Militärdienstzeit wegen mehrerer geringer Diebstähle verurtheilt worden war, geschah es, daß er in den Jahren 1837—1843 zehnmal wegen gefährlicher Diebstähle, welche häufig einen sehr bedeutenden Werthbetrag umfaßten, klagfrei erklärt wurde. Im Jahr 1843 beging er mit einem Genossen zu Harthausen, königl. würtemb. Oberamts Mergentheim, einen Diebstahl, durch den die Thäter in den Besitz von nahezu 1000 fl. gelangten. Dieses Vergehens halber verurtheilte ihn der königl. würtemb. Gerichtshof zu Ellwangen zu einer 7jährigen Zuchthausstrafe, die er zu Gotteszell erstand. Georg Haun ist 60 Jahre alt, Wittwer. Ihm liegt bezüglich seines früheren Wandels nur zur Last, daß er, gleich Hilpert, vor Badens Anschluß an den Zollverein Schmuggeltrieb.

Die Diebstähle, deren die Angeklagten nun beschuldigt wurden, waren sämmtlich in der Weise begangen worden, daß man mittelst Leitern in die zweiten Stockwerke der Wohnhäuser einstieg, nachdem man Fensterseiben eingebrochen und Fensterflügel geöffnet hatte. Im ersten Diebstahlsfalle wurden die Thäter erwiesenermaßen verjagt; in den übrigen Fällen scheinen sie wenigstens jeweils gestört worden zu sein. Die an Beisetzzeug, Kleidungsstücke und Schmuckstücken entwendeten Beträge machten im ersten Falle 22 fl. 10 kr., im zweiten 66 fl. 3 kr., und im dritten 49 fl. 30 kr. aus. In- des lag es am Tage, daß nur die jeweilige Störung im Diebstahlsfalle die Ursache war, weshalb sich die Thäter nicht noch größerer Entwendungen schuldig machten. Beide Angeklagten hatten in der Voruntersuchung stets geläugnet. Die mündliche Verhandlung, in welcher 40 Zeugen zu vernehmen waren, erbrachte gewichtige Inzichten gegen die Beschuldigten, und gewann schon am ersten Tage bedeutend an Interesse, als ein Hauptbelastungszeuge mit neuen Eröffnungen hervortrat, welche in dem Zeugnisse der Mutter des Angeklagten Hilpert, die zu des Letztern Entlastung vorgeladen war, wesentliche Unterstützung im Sinne der Anklage fand. Eine wahrhaft ergreifende Szene aber war es, als am zweiten Tage G. Haun, der in der That durch das Gewicht der Beweise als weniger beschwert erschien, offenbar von der Nacht Dessen, was an ihm vorüberging, und von einem starken inneren religiösen Gefühle bewältigt, seine Theilnahme an der That zu Nassau einbekannte, zugleich aber den Frz. Hilpert der gleichen Theilnahme in den ersten Worten bezichtigte. Er sprach zugleich die Vermuthung aus, daß Hilpert mit mehreren Diebstahlsgegnossen aus dem Württembergischen die Diebstähle zu Desfeld und Göggingen verübt habe, beharrte aber fest dabei, daß er am Diebstahle zu Göggingen unbetheilt gewesen sei, und war auch im Stande, in dieser Beziehung einige thatsächliche Momente, die von anwesenden Zeugen bestätigt wurden, zu seinen Gunsten anzuführen.

Nach dem Schluß des Zeugenverhörs begründete der Vertreter der großh. Staatsbehörde die Anklage durch eine ausführlichere Darlegung der gegen Hilpert sprechenden Beweise in ihrer natürlichen Folge, und erklärte hinsichtlich der Theilnahme des Gg. Haun am Diebstahle zu Göggingen, daß ihm solche nunmehr immerhin als zweifelhaft erscheinen müsse, und daß er deshalb diesen Punkt lediglich in das Ermessen der Geschwornen stellen zu müssen glaube. Die Vertheidigung bestritt die hinlängliche Kraft der gegen Hilpert sprechenden Beweise und behauptete, daß nach Lage der Sache der zu Nassau verübte Diebstahl nicht als gefährlicher gelten könne, weil nicht erwiesen sei, daß einer der Diebe in die obere Stube des Gg. Henn eingestiegen sei, welche Ansicht indessen der Vertreter der großh. Staatsbehörde bekämpfte.

Nach dem Resümee des Präsidenten beantworteten die Geschwornen die an sie gestellten Fragen in der Weise, daß sie den Frz. Hilpert sämmtlicher Diebstähle als gefährlicher, den Gg. Haun aber des zu Nassau verübten Diebstahls unter gleicher Dualifikation für schuldig erklärten. Der Gerichtshof verurtheilte hierauf den Hilpert, in Betracht der Zahl der von ihm verübten gefährlichen Diebstähle und in Betracht des Umstandes, daß derselbe nunmehr zum fünften Male wegen Diebstahls zu bestrafen war, so wie endlich in Betracht der von ihm bewiesenen ausnehmenden Gefährlichkeit und Ver-

dortheit, in eine Zuchthausstrafe von zehn Jahren, den Haun jedoch, in Betracht seiner geringen Theilnahme bei einem der fraglichen Verbrechen, zu einer Arbeitsstrafe von einem Jahre.

Nastatt, 24. März. Um den mancherlei Mißbräuchen, welche eine Erhöhung der Fruchtmarkt-Preise bezwecken, möglichst zu begegnen, hat die großh. Regierung des Mittelpreinkreises eine frühere Verordnung vom 26. März 1847 wieder erneuert und den Aemtern des Kreises zur genaueren Nachsicht empfohlen. Zufolge dieser Verordnung soll die Anfangsstunde des Fruchtmarktes von dem Amte periodisch festgesetzt werden. Der Ankauf von Frucht vor dieser Zeit im Marktorde oder auf der Straße von den zu Markt fahrenden Verkäufern ist verboten und der dagegen handelnde Käufer für jedes verkaufte Malter in eine Strafe von 1 fl. 30 kr. zu verfallen. Zugleich werden die großh. Aemter beauftragt, diese Verordnung in sämmtlichen Gemeinden zu verkünden und an den Fruchtmarkt-Stätten in gehöriger Zahl anzuheften zu lassen, auch das Polizeipersonal zur strengen Aufsicht anzuweisen. Es ist kein Zweifel, daß diese Verordnung manche gute Folgen haben wird.

Heute in der Frühe nach 4 Uhr hat sich ein hiesiger Bürger, in dem kräftigsten Mannesalter stehend, auf seiner Hausflur erhenkt. Er soll, wie man versichern hört, seit längerer Zeit gemüthsfrank gewesen sein, was um so glaubwürdiger erscheint, als man sonst keinen Grund zu diesem gewaltthätigen Schritt gegen sein eigenes Leben zu finden weiß.

Koblenz, 23. März. Die diesmalige Geburtstagsfeier Sr. Kön. Hoh. des Prinzen von Preußen, welche gestern hier stattfand, verdient einer besondern Erwähnung theils wegen der außerordentlichen Theilnahme, die sich dabei auch Seitens der Bevölkerung unserer Rheinprovinz kundgegeben, theils wegen der ganz besonders lebhaften Betheiligung unserer Stadt, durch welche dieses Fest einen erhöhten Glanz erhielt.

Die gestrige Cour in unserm Residenzschlosse war eine der glänzendsten, welche in diesen Räumen gesehen worden sind, und was besonders hervorzuheben ist, es waren alle Stände dabei vertreten, so daß unsere Stadt einen Vereinigungspunkt für so viele Fremde darbot, als es höchst selten geschieht. Es folgte ein Diner von 100 Couverts und gegen Abend eine Soirée, zu welcher unser Hof gegen 500 Personen, wiederum aus allen Ständen, geladen hatte. Eine Illumination der in der Nähe des Residenzschlosses gelegenen Stadttheile, bei welcher es an passenden Transparenten nicht fehlte, sowie der Stadt Ehrenbreitstein, von welcher ein in der Mitte des Rheins liegendes, in prächtigstem Feuer strahlendes Schiff den Glanzpunkt bildete, schloß die Feier des Tages.

In der Nähe von Bonn ereignete sich gestern Abend das Unglück, daß das Dampfboot „Eberfeld“ der Düsseldorf-Gesellschaft in der Dunkelheit ein Boot in den Grund fuhr, wobei 3 Menschen ihr Leben einbüßten.

Hannover, 22. März. Die „Hannov. Ztg.“ theilt mit, daß heute die Konferenz der Regierungsbevollmächtigten, welche hier in der Flottenangelegenheit versammelt sind, ihre zweite Sitzung gehalten habe. Außer Oesterreich, Preußen, Württemberg, Kurhessen, Baden, Holstein und Luxemburg sind alle deutschen Staaten vertreten, und zwar Bayern durch den Ministerresidenten am hiesigen Hofe, Grafen v. Montgelas, und den Oberzollrath Meiner, Sachsen durch den Geh. Legationsrath Grünler, Hessen-Darmstadt durch den Frhrn. v. Münch-Bellinghausen, Braunschweig durch den Obersteuerrath Wedemeyer, die thüringischen Länder durch den Geh. Staatsrath Thon, Lippe-Schaumburg durch den Geh. Kabinettsrath v. Strauß, Hamburg durch den Senator Dr. Kirchenpauer, Bremen durch den Senator Dackwig, Lübeck durch den Senator Dr. Brehmer.

Italien.

Rom, 15. März. In geheimem Konsistorium wurden heute zu Kardinalen kreirt: Mons. Lucciardi, Bischof von Sinigaglia, Donnet, Erzbischof von Bordeaux, d'Andrea, Erzbischof von Melitene, und Morichini, Erzbischof von Nisibi. Der heil. Vater hat sich zwei Kardinalen noch vorbehalten. Achtehn Prälaten wurden zu Erzbischöfen und Bischöfen befördert.

Frankreich.

Paris, 23. März. Der „Moniteur“ enthält heute ein Dekret zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Senat und dem gesetzgebenden Körper einerseits, und dem Präsidenten der Republik und dem Staatsrath andererseits, sowie zur Regelung der Geschäftsordnung der drei Staatskörper.

Tit. I. handelt vom Staatsrath. Die Gesetze und Senatus-Consulta im Entwurf, sowie die von den Ministerien ausgearbeiteten öffentlichen Reglements werden zuerst dem Präsidenten der Republik vorgelegt, welcher sie dann direkt oder durch den Staatsminister dem Vizepräsidenten des Staatsraths übergibt. Die Tagesordnungen des Staatsraths müssen immer zum voraus dem Staatsminister mitgetheilt werden, welcher überhaupt durch den Vizepräsidenten des Staatsraths fortwährend über die laufenden Verhandlungen in Kenntniß erhalten werden muß. Derselbe stellt auch dem Präsidenten der Republik die ausgearbeiteten Gesetze oder Senatus-Consulta-Entwürfe nebst den zur Vertheidigung derselben vor dem gesetzgebenden Körper oder dem Senat von ihm vorgeschlagenen Kommissären wieder zurück, worauf der Präsident der Republik durch ein Dekret über die Vorlage der Gesetzentwürfe oder der Senatus-Consulta, sowie über die Kommissäre verfügt.

Tit. II. handelt vom Senat. Der Senat tritt während der Sessionszeit auf den Ruf seines Präsidenten, außerhalb derselben aber nur auf ein besonderes Dekret des Präsidenten der Republik zusammen. Er theilt sich durch Verlosung in 5 Abtheilungen. Die von dem gesetzgebenden Körper votirten Gesetzentwürfe können von ihm entweder zuerst in den Ab-

nachstehende Gebäulichkeiten auf dem Rathhause zu Dorf Kebl einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, als:

1) Ein zweistöckiges, von Stein gebautes Gasthaus mit der Realpächtergerechtigkeit zum Lamm, nebst Scheuer, Stallung, Hofraube und Gartenanlage im Drie Dorf Kebl gelegen; einerseits selbst, andererseits die Altmendgasse, vornen die Hauptstraße, hinten die Altmendgasse.

2) Ein einstöckiges Wohnhaus mit einem Zwischhofe, nebst dem daran stößenden Garten, im Ganzen ungefähr anderthalb Morgen groß, ebenfalls im Drie Dorf Kebl gelegen; einerseits selbst, andererseits Elisabetha Eberle, vornen die Hauptstraße, hinten die Altmendgasse.

3) Ein neu gebautes einstöckiges Wohnhaus mit der Wirtschaftsgerechtigkeit zum Pfug, zunächst dem Kebl Eisenbahnhoft gelegen, nebst Stallung und Remise; einerseits die Landstraße, andererseits Georg Schaaf, vornen die Landstraße, hinten Aufhöfer.

Der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird. Die Steigerungsbedingungen können täglich auf dem Rathhause zu Dorf Kebl eingesehen werden. Korf, den 20. März 1852.

Großh. bad. Amtsvorstand.
M. G a n t e r.

B.15. [3]2. Schreihheim, Oberamt Ellwangen.
Verkauf.

Da auf die in der Gantmasse des Fayencefabrikanten Heinrich Winter erst von Schreihheim vorhandene Liegenschaft nur ein Angebot von 9000 fl. gemacht worden ist, so wurde ein nochmaliger Verkauf der Liegenschaft angeordnet. Diefelbe besteht in:

- einem dreistöckigen Wohnhaus, die Fayencefabrik;
- einem zweistöckigen Arbeitshaus;
- einem zweistöckigen Brennhaus;
- einem zweistöckigen Magazin oder Drehstube;
- einem Kaffhaus;
- einem zweistöckigen Brauhaus;
- einem Remisegebäude oder Aufbewahrungsbühler;
- einem Schweinfall;
- 1 1/2 Morgen 42 Ruthen Garten beim Haus;
- einem ganzen Gemeindericht, wozu ausgeheiltes gehört:

- 3/8 Morg. 34,6 Rthn. Acker;
- 6/8 " 31,4 " Acker;
- 3/8 " 23 " Wiesen;
- 12/8 " 8,4 " Waldungen;

diese Güter geben keine Grundabgaben.

Zinsgüter:

- 6/8 Morg. 5,3 Rthn. Acker in der Langenfurth;
- 1/8 " 19,6 " Acker im Grühle;
- 1 " 2,0 " Acker daselbst;
- 1 " 7,8 " Acker hinter den Gärten;
- 7/8 " 40 " Acker daselbst;
- 6/8 " 19 " Wiesen im Grühle;
- 5/8 " 37,5 " Wiesen daselbst;
- 1/8 " 2 " Wälder im Darholz;

einem einstöckigen Wohnhaus mit eingerichteter Glasmühle;

1/8 Morg. 15,4 Rthn. Garten daselbst.

Es wird nun zur Verkaufsverhandlung Tagfahrt auf

Dienstag, den 20. April d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, wozu die Liebhaber, mit Prädisat und Vermögenzeugnissen versehen, auf das hiesige Rathshaus eingeladen werden.

Den 18. März 1852.
Gemeinderath.
Für diesen
Schultheiß Schmitt.

A.966. [3]3. Marbach am Neckar.
Verkauf einer Mahlmühle, einer großen Sournier- und Feinsägerei, zweier Ackerinseln und anderer Bugehörden.

Nachstehende Realitäten sind von der Besitzerin zum Verkaufe, oder, wenn kein Verkauf zu Stande kommt, zur Verpachtung ausgesetzt, und kommen daher am 1. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, sowohl im Einzelnen, als im Ganzen auf dem Rathhause darüber zur Versteigerung an den Meistbietenden. Bis dahin können dieselben eingesehen werden, wobei der Stadtrath Thum in Marbach die nöthige Auskunft ertheilen wird.

Solche bestehen aus Folgendem:

A. Mahlmühle mit 6 Mahlgängen, 1 Kopp- und 1 Gerbgang, nebst einer zweistöckigen Scheuer mit Stallungen, Waschküche, Keller, Badhaus, laufendem Brunnen, Garten, 3 Morgen Wiesen auf der Wöhr-Insel, 2 abgeforderten Wiesen von 1 Morgen und 10/10 Ruthen;

B. dem unterhalb der Mühle stehenden, vor 13 Jahren erbauten zweistöckigen Fabrikgebäude mit 6 Sournier-Sägemaschinen und 1 Schneidmaschine, auch 1 Schleifmühle; einem zweistöckigen Wohnhaus und Garten, einem einstöckigen Wohnhaus mit Keller, und einem 100' langen feineren Gebäude als Magazin nebst Garten;

C. dem ehemaligen Fleischwiesen einer großen Ackerinsel von 16 Morgen Wiesen, auf dieser ein zweistöckiges Magazingebäude, und jenseits des Neckarals ein zweistöckiges Wohnhaus.

Hierzu werden die Kauf- oder Pachtliebhaber — dieselben unbekannt mit obrigkeitlichen Vermögens- und Leumundszeugnissen versehen — eingeladen. Marbach a. Neckar, den 18. März 1852.

B.102. [2]2. Gondelsheim.
Holzversteigerung.

Am Mittwoch, den 31. d. M., Vormittags 9 Uhr, werden in dem hiesigen Gemeindefeld 41 Stämme Eichen, zu Holländer-, Ruß- und Bauholz sich eignend, versteigert.

Gondelsheim, den 23. März 1852.
Bürgermeisteramt.
W a l t e r.

B.130. [2]1. Nr. 299. Grödingen bei Durlach.
Holländereichen, Bau- u. Nugholz-Versteigerung.

Donnerstag, den 15. April d. J., Vormittags

9 Uhr, läßt die Gemeinde Grödingen im Wald versteigern:

- 25 Stämme Eichen, schöne Qualität,
- 140 " Samen-Erlen,
- 18 " Kuscheln,
- 4 " Weiden.

Die Zusammenkunft ist beim Rathhause zu Grödingen, von wo aus die Liebhaber in den Wald geleitet werden.

Grödingen, den 25. März 1852.
Bürgermeisteramt.
P o s m a n n.

vd. Deininger,
Rathschreiber.

B.82. [3]2. Nr. 422. Bruchsal. (Bauarbeiten - Vergebung.) Die zur Erbauung eines neuen Amtsgefängnisses zu Bretten erforderlichen Bauarbeiten werden in Soumission vergeben, und bestehen aus

- Maurerarbeit, ... im Voranschlag von 7300 fl.
- Steinhauerarbeit, " " 2700 fl.
- Zimmermannsarbeit, " " 1000 fl.
- Schreinerarbeit, " " 600 fl.
- Glaserarbeit, " " 200 fl.
- Schlosserarbeit, " " 2000 fl.
- Flischerarbeit, " " 300 fl.
- Schieferdeckerarbeit, " " 75 fl.
- Anstreicherarbeit, " " 180 fl.
- Fläckerarbeit, " " 95 fl.

Die Pläne und Bedingungen können täglich bei der unterzeichneten Stelle eingesehen werden, bei welcher die Angebote bis zum 3. April d. J. einzureichen sind.

Bruchsal, den 23. März 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
P r e i s a c h e r.

B.97. [3]2. Nr. 6220. Bonndorf. (Warnung.) Die so betitelt, auf Demeter Burger zu Ewatingen für 54 fl. unterm 31. März 1852 ausgestellte, „Obligation der allgemeinen Bezirksamt Bonndorfschen Waisenkasse“ ist verloren gegangen, daher Jedermann vor dem Erwerb derselben hiemit öffentlich gewarnt wird.

Bonndorf, den 17. März 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
G a n t e r.

vd. F. A. Müller, Akt.

B.126. Nr. 9618. Sinsheim. (Diebstahl und Fahndung.) In der Nacht vom 19. auf den 20. d. Mts. wurde dem Traubenhändler Georg Poffmann von Waldbangeloch mittelst Einbruchs und Einsteigens verschiedenes gedörrtes Schweinefleisch und Kuhfleisch aus seiner Küche entwendet. Die Diebe ließen ein mit weißhornem Hefte versehenes Fischmesser, welches auf der runden Klinge das Zeichen F. A. trägt, zurück.

Wir bitten um Fahndung.

Sinsheim, den 22. März 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
P e t t e n.

B.124. [3]1. Nr. 6888. St. Blasien. (Aufsorderung.) Der ledige Gottlieb Köpfer von Vorderbimbos stand dahier wegen Erzesen in Unternehmung, entzog sich der Strafverfolgung durch die Flucht, hat sich auf unsere Aufforderung vom 4. v. M. nicht gestellt, sondern soll sich nach Nordamerika begeben haben.

Derselbe hat sich über die Thatfachen inner 4 Wochen dahier zu verantworten, ansonsten er des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würde.

St. Blasien, den 20. März 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
W e g e l.

vd. Kiefer.

B.57. [3]3. Nr. 9931. Pforzheim. (Aufsorderung.) Willibald Raible von Schöllbrunn hat sich unerlaubt Weise von Hause entfernt. Derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen 2 Monaten dahier zu stellen, widrigenfalls er des Orts- und Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und nach der Landesverfassung gegen ihn verfahren werden würde.

Pforzheim, den 17. März 1852.
Großh. bad. Oberamt.
G r ä f f.

B.118. Nr. 9863. Pforzheim. (Fahndung.) Die unterm 20. Januar d. J. gegen Käufer Gottlieb Blum von Bilsdingen erlassene Fahndung wird hiemit zurückgenommen.

Pforzheim, den 19. März 1852.
Großh. bad. Oberamt.
G r ä f f.

B.83. [3]2. Nr. 5737. Neckarbischofsheim. (Vorladung.) J. H. S. gegen Heint. Heller von Obergimpfen, wegen Unterschlagung.

In dieser Untersuchungssache ist die durch §. 30 des Gesetzes vom 5. Februar v. J. vorgeschriebene Zusammenstellung gefertigt worden, zu deren Öffnung der künftige Angeklagte auf Dienstag, den 13. April d. J., früh 9 Uhr, anber vorgeladen wird, mit dem Anfügen, daß, falls er nicht erscheint, die Akten an groß. Hofgericht zur Erlassung des Urtheils nach Lage der Akten eingeleitet würden.

Neckarbischofsheim, den 22. März 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
S c h u e r m a n n.

vd. Graulich.

B.127. Nr. 1410. I. Sen. Bruchsal. (Vorladung.) In Anlagensachen des groß. Staatsanwalts gegen Johann Alexander Michaelis in Hamburg, wegen Verläumdung, beziehungsweise Ehrenkränkung durch die Presse, wird Gerichtstag zur mündlichen Verhandlung auf

Samstag, den 17. April d. J., früh 11 Uhr, festgesetzt, und werden dazu der groß. Staatsanwalt und der Angeklagte Johann Alexander Michaelis in Hamburg, die Vernehmung des Ausschusses mit ihren Rechtsausführungen vorgeladen.

Verfügt Bruchsal, den 22. März 1852.
Großh. bad. Hofgericht des Mittelrheintreffes.
S e l l.

Springer.

A.942. [3]3. Nr. 3261. Salem. (Pfandbuchs-Erneuerung.) Mit Genehmigung groß. Sekretris-Regierung vom 24. Februar 1852, Nr. 4241, wird das Pfandbuch der Gemeinde Schiggendorf erneuert, und zu diesem Besufe Liquidations-Tagfahrt auf

Montag, den 19. April 1852

angeordnet, wobei alle diejenigen, welche Pfandrechte auf Liegenschaften der Gemarung Schiggendorf anzusprechen gedenken, solche unter Vorlage der Original-Pfandurkunden oder in beglaubigter Abschrift um so gewisser vor der Renovations-

kommission in Schiggendorf anzumelden haben, als sonst der, schon im alten Pfandbuche zu Gunsten des Ausbleibenden vorhandene und nicht legal gestrichene Eintrag gleichlautend in das neue Pfandbuch übertragen werden wird, und sich jeder Pfandgläubiger diejenige Nachtheile selbst beizumessen hat, welche daraus entspringen könnten, wenn er seine Anmeldung unterläßt.

Salem, den 16. März 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
F r e i.

B.125. Nr. 4274. Waldürn. (Aufforderung.) Handelsmann Joseph Schachleiter von Waldürn hat als Unteragent der Gesellschaft zum Schutze der Auswanderer dem Hauptagenten Maier sen. in Bockenheim unterm 9. Dezember 1847 in öffentlicher Urkunde eine in 500 fl. bestehende Kautions in Liegenschaften geleistet, welche im hiesigen Pfandbuche, Band IX. Nr. 336, eingetragen ist.

Joseph Schachleiter verlangt nun mit der Behauptung, daß er von der ihm als Unteragent erteilten Vollmacht niemals Gebrauch gemacht habe und auch niemals machen werde, es solle die fragliche Kautions für erloschen erklärt und der beschriebene Eintrag im Pfandbuche dahier gestrichen werden.

Der Hauptagent Maier sen. von Bockenheim, dessen Aufenthalt dahier unbekannt ist, und wer sonst Ansprüche auf diese Kautions machen zu können glaubt, werden aufgefordert, solche innerhalb zwei Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls dem Begehren des Joseph Schachleiter entsprechend, die Ansprüche auf die Kautions für erloschen erklärt werden und der Strich des Eintrags im Pfandbuche erfolgen solle.

Waldürn, den 4. März 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
P e t t e n.

B.117. Nr. 2569. Sinsheim. (Erdborladung.) Der ledige Abraham Zimmermann von Nidelsfeld ist zur Erbschaft seiner am 7. Januar 1852 verstorbenen Mutter, der Simon Zimmermann, Lea, geb. Trombacher, berufen. Derselbe wird, da sein Aufenthaltsort nicht bekannt ist, aufgefordert, seine Ansprüche an diese Verlassenschaftsmasse binnen drei Monaten

bei dießseitiger Stelle geltend zu machen, andernfalls sein Erbtheil lediglich demjenigen zugewiesen werden wird, welchen er zuläme, wenn er zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Sinsheim, den 13. März 1852.
Großh. bad. Amtsvorstand.
S t e i n m e i e r.

vd. L. Moppel, Notar.

B.88. [3]2. Nr. 1443. Schwegingen. (Erdborladung.) Georg Leonhard, Adressmann aus Klingen in Rheinbayern, und wenn dieser nicht mehr am Leben sein sollte, dessen Kinder Elisabetha, Barbara und Georg Leonhard, welche vor mehr als zehn Jahren nach Nordamerika ausgewandert sind, sind zur Erbschaft der am 10. d. M. verstorbenen Elisabetha, geborne Leonhard, Wittve des großh. bad. Wachtmeisters Andreas Dergfeld von hier, mitberufen. Auf den Antrag des Nikolaus Leonhard in Klingen, welcher die Erbschaft seines obgenannten Vaters und seiner obgenannten Geschwister bestritt, werden Georg Leonhard, Adressmann, gebürtig aus Klingen, beziehungsweise dessen Abkömmlinge aufgefordert, sich binnen drei Monaten zur Empfangnahme ihrer Erbschaft zu melden, widrigenfalls ihr Erbtheil demjenigen zugewiesen werden wird, der ihn empfangen würde, wenn die Aufgeforderten zur Zeit des Ablebens der Erblasserin nicht mehr am Leben gewesen wären.

Schwegingen, den 22. März 1852.
Großh. bad. Amtsvorstand.
S c h n a b e l.

B.23. [3]3. Nr. 6418. Wertheim. (Bekanntmachung.) Die Wittve des verstorbenen Bürger- und Waldhüters Michael Roth von Vorchal, Barbara, geb. Kecher, bittet, nachdem der vormundschaftliche Bestand des minderjährigen Erben unter Ermächtigung des Familienrathes auf die Erbschaft verzichtet hat, um Einweisung in den Besitz und die Gewahr des Vermögens und der Schuldenmasse ihres Ehemannes.

Dies wird unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einsprache dagegen innerhalb 4 Wochen zu erheben ist, widrigenfalls dem gestellten Begehren entsprochen würde.

Wertheim, den 12. März 1852.
Großh. bad. Stadt- und Landamt.
S t e r n b e r g.

vd. Frey.

B.122. Nr. 9195. Durlach. (Gläubiger-aufforderung.) Barbara Langenbein von Aue, nunmehr geehelichte Daniel Krau, welche bereits in Nordamerika ansässig ist, hat um nachträgliche Erlaubniß zur Auswanderung und zum Wegzuge ihres Vermögens gebeten.

Etwaige Gläubiger derselben werden daher aufgefordert, ihre Forderungen

Dienstag, den 30. d. M., Vormittags 9 Uhr, dahier anzumelden.

Durlach, den 23. März 1852.
Großh. bad. Oberamt.
S p a n g e n b e r g.

B.123. Nr. 9184. Durlach. (Gläubiger-aufforderung.) Franz Josef Willwerth von Jöhlingen beabsichtigt mit Familie nach Nordamerika auszuwandern. Etwaige Forderungen an denselben sind daher

Dienstag, den 30. d. M., Vormittags 9 Uhr, dahier anzumelden.

Durlach, den 23. März 1852.
Großh. bad. Oberamt.
S p a n g e n b e r g.

B.85. [3]2. Nr. 10703. Bruchsal. (Schuldenliquidation.) Wip. Schüller von Delmsheim und Johannes Maier von Stettfeld wollen mit ihren Familien nach Amerika auswandern; deren allenfällige Gläubiger haben ihre Forderungen

Montag, den 5. April d. J., früh 8 Uhr, anzumelden, indem ihnen später zu ihrer Befriedigung nicht mehr verholten werden kann.

Bruchsal, den 17. März 1852.
Großh. bad. Oberamt.
L e i b k e i n.

B.20. [3]3. Nr. 10377. Staufen. (Schuldenliquidation.) Rorbmader Ludwig Steiger von Unterminckthal will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Wer eine Forderung

an sie zu machen hat, wird aufgefordert, solche in der Tagfahrt vom Freitag, den 2. April d. J., früh 8 Uhr, hier geltend zu machen, da sonst nach Ausfolgung des Reisepasses zur Befriedigung nicht mehr verholten werden können.

Staufen, den 17. März 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
M e s s e r.

B.131. [2]1. Nr. 7676, 7665. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.) Jakob Friedrich Linder Eheleute von Teutschneureuth und Alois Bohner von Sulach beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern. Es ergeht deshalb die Aufforderung an die etwaigen Gläubiger dieser Auswanderungslustigen, ihre Forderungen in der auf Freitag, den 16. April d. J., früh 9 Uhr, anberaumten Schuldenliquidations-Tagfahrt auf dießseitiger Kanzlei geltend zu machen, widrigenfalls ihnen später nicht mehr dazu verholten werden kann.

Karlsruhe, den 19. März 1852.
Großh. bad. Landamt.
B a u f e h.

B.75. [2]2. Nr. 7678-80. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.) Gottlieb Hegel Wittve von Linsheim, Leineweber Gottfried Erhardt von da, und Phil. Stolz von Teutschneureuth beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern. Es wird daher Tagfahrt zur Schuldenliquidation anberaumt auf Freitag, den 16. April d. J., früh 9 Uhr, wo etwaige Gläubiger der Obgenannten ihre Forderungen anzumelden haben, widrigenfalls ihnen später nicht mehr dazu verholten werden kann.

Karlsruhe, den 19. März 1852.
Großh. bad. Landamt.
B a u f e h.

B.76. [2]2. Nr. 7483, 7753 und 7754. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.) Georg Jakob Dörfinger von Blankenlof mit Familie, Johann Georg Jesselsherde Wittve von Linsheim, und Ludwig Kögel, ledig, von Mühlburg, sind gewonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der auf Freitag, den 16. April d. J., früh 9 Uhr, anberaumten Schuldenliquidations-Tagfahrt auf dießseitiger Kanzlei geltend zu machen, widrigenfalls ihnen später nicht mehr dazu verholten werden kann.

Karlsruhe, den 19. März 1852.
Großh. bad. Landamt.
B a u f e h.

B.37. [2]2. Nr. 6903. Eppingen. (Gläubiger-aufforderung.) Die Christian Diefenbacher Wwe., Agatha, geborne App, von Eppingen, ist entschlossen, mit ihren 6 Kindern nach Amerika auszuwandern.

Etwaige Gläubiger derselben werden deshalb aufgefordert, ihre Forderungen

Mittwoch, den 7. April d. J.,
Vormittags 8 Uhr,
auf dießseitiger Amtskanzlei anzumelden.

Eppingen, den 17. März 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
M e s s e r.

vd. Th. Hartnagel.

B.116. Nr. 6855. Eppingen. (Schuldenliquidation.) In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Vermögensmasse des Michael Leinz von Mohrbach

Forderung und Vorrang betr.

Gegen die Vermögensmasse des Michael Leinz von Mohrbach ist Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorrangverfahren auf Dienstag, den 13. April 1852, Vormittags 8 Uhr, auf dießseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorrugs- oder Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Vorrug- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Vorrangvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Eppingen, den 22. März 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
M ü l l e r.

B.119. Nr. 11476. Emmendingen. (Schuldenliquidation.) Gegen Simon Bühler, Tagelöhner in Dittschwanden, haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorrugverfahren auf Dienstag, den 20. April 1852, Vormittags präzis 7 Uhr, angeordnet.

Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorrugs- und Unterpfandrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, Vorrug- und Nachlassvergleiche werden versucht, und die Nichterscheinenen sollen in Bezug auf Vorrangvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Emmendingen, den 17. März 1852.
Großh. bad. Oberamt.
L e i b k e i n.

B.121. [2]1. Nr. 1132. Bretten. (Dienst-antrag.) Durch die Beförderung des zweiten Geßlfen ist dessen Stelle mit einem Gehalt von 400 fl. und einem Nebenkommen von 25 fl. erledigt, welche man mit einem im Amtsfährenungswesen geübten Manne zu besetzen wünscht.

Der Eintritt sollte auf 1. Mai, längstens aber binnen 3 Monaten geschehen.

Bretten, den 22. März 1852.
Großh. bad. Domänenverwaltung.